

Dezember 2012

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

Liebe Kunden,

bald schon steht der Jahreswechsel vor der Tür und Sie können hoffentlich auf ein nicht nur arbeits- sondern auch erfolgreiches Jahr 2012 zurückblicken. Die gesamtwirtschaftlichen Vorzeichen standen zumindest positiv, weshalb 2012 dank neuer Höchststände bei den Steuereinnahmen auch für den Fiskus ein gutes Jahr gewesen sein wird.

Dieser hält wie immer im neuen Jahr wieder einige Neuerungen bereit, etwa Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen oder das elektronische Verfahren ELStAM. Letzteres steht für den Begriff „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ und löst zum 1. Januar 2013 bundesweit die alte Papierlohnsteuerkarte ab. Welche Änderungen sich daraus für Sie ergeben, haben wir in der Rubrik „Verschiedenes“ zusammengefasst. Nicht neu, aber dennoch beachtenswert sind zudem die steuerlichen Regelungen bei Geschenken an Geschäftsfreunde oder für Weihnachtsfeiern.

Und auch wenn 2012 noch nicht vorüber ist, freuen wir uns bereits auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im neuen Jahr. Zunächst einmal wünschen wir Ihnen jedoch eine geruhige Weihnachtszeit, ein fröhliches Silvesterfest und ein erfolgreiches Jahr 2013.

Herzlichst, Ihre

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AUS DEM INHALT

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der Gewerbesteuer

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Rückstellungen wegen zukünftiger Außenprüfungen bei Großbetrieben

Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen in einer Gaststätte

Vorsteuerabzug setzt Rechnung mit konkreten Angaben zu Umfang und Art der abgerechneten Leistung voraus

VERSCHIEDENES

Geschenke an Geschäftsfreunde

Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2013

Arbeitgeberabrufverfahren gestartet, Einsicht in die ELStAM für Arbeitnehmer ab sofort möglich

Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Leistungen, die vor ihrer erstmaligen Verwendung empfangen wurden

IMPRESSUM

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

1 KEINE VERFASSUNGSRECHTLICHEN ZWEIFEL AN DER GEWERBESTEUER

- ➔ Urteil vom 16. Oktober 2012, I B 128/12, veröffentlicht am 21. November 2012

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist es nicht ernstlich zweifelhaft, dass die Regelungen über die Hinzurechnungen zum Gewinn nach dem Gewerbesteuerrecht verfassungsmäßig sind.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt ein Hotel, aus dem sie im Streitjahr 2009 einen Verlust von rd. 3,4 Mio. € erwirtschaftete. Sie wandte Schuldentgelte (rd. 50.000 €), Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter (rd. 9,4 Mio. € / 56 Mio. €) sowie Lizenzgebühren (rd. 87.000 €) auf. Diese Aufwendungen führten bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu Hinzurechnungen zum Gewinn (insgesamt rd. 9,6 Mio. €) und zu einem Gewerbesteuermessbetrag von rd. 62.000 € mit der Folge einer entsprechenden Gewerbesteuer-Festsetzung.

Die GmbH hält die **Hinzurechnungsvorschriften des GewStG** für verfassungswidrig und beruft sich auf einen Beschluss des FG Hamburg. Dieses hält die Hinzurechnung der Zinsen, Mieten und Pachten wegen Verstoßes gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip für verfassungswidrig. Dieser Verstoß könnte allenfalls durch ein dem Leistungsfähigkeitsprinzip mindestens gleichrangiges Prinzip gerechtfertigt werden. Der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer und das Äquivalenzprinzip genügen dafür jedoch nicht. Das FG Hamburg legte die Frage dem BVerfG zur Durchführung einer Normenkontrolle vor (FG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 29. Februar 2012, 1 K 138/10; Az. BVerfG 1 BvL 8/12).

Im aktuellen Fall lehnten das Finanzamt und das anschließend angerufene Finanzgericht Köln den (auf die Entscheidung des Finanzgerichtes Hamburg gestützten) Antrag der GmbH auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) des Gewerbesteuermessbescheids ab.

Der BFH wies die dagegen erhobene Beschwerde zurück. Er hält – bei der im AdV-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung – die Vorlage des FG Hamburg für offenkundig unbegründet. Er sieht keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifel an der Gewerbesteuer. Der Charakter der Gewerbesteuer hat sich, entgegen dem FG Hamburg, nicht von einer Objektsteuer zu einer "reinen" Ertragsteuer fortentwickelt. Die bisherige Würdigung des BVerfG anhand der historischen Entwicklung der Gewerbesteuer ist durch die nachfolgende Entwicklung (Neuformulierung der Hinzurechnungstatbestände) nicht überholt. Die gesetzgeberische Grundentscheidung, das **Objekt- und das Äquivalenzprinzip** zu verwirklichen und dadurch ein möglichst verstetigtes kommunales Steueraufkommen zu bewirken, gilt weiterhin.

Der BFH geht somit davon aus, dass das Normenkontroll-Ersuchen des FG Hamburg erfolglos bleiben wird.

Obwohl das FG Köln - mit dem FG Hamburg - ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel bejaht, hat es gleichwohl keine AdV gewährt und sich dazu auf den Grundsatz berufen, bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Steuernorm müsse zusätzlich ein berechtigtes Aussetzungsinteresse dahingehend bestehen, dass die geordnete Haushaltsführung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Grundsatz ist allerdings innerhalb des BFH umstritten. Einige Senate haben bei der Abwägung die staatlichen Haushaltsinteressen teilweise zurückgestellt. Da der BFH im aktuellen Fall bereits die verfassungsrechtlichen Bedenken ablehnt, konnte diese Streitfrage offen bleiben.

Hinweis:

Solange die Verfassungsfrage vom BVerfG nicht geklärt ist, sollten entsprechende Bescheide offen gehalten werden. Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zur Entscheidung des BVerfG. Wie der aktuelle Fall zeigt, sind **Anträge auf AdV allerdings nicht erfolgversprechend**. Der endgültige Ausgang der Sache ist völlig offen.

2 BILANZKORREKTUR BEI FEHLERHAFTER AKTIVIERUNG EINES ABNUTZBAREN WIRTSCHAFTSGUTS

- ➔ BFH-Urteil vom 9. Mai 2012, X R 38/10, DStR 2012, S. 1743, BFH, Urteil vom 4. Mai 1993, VIII R 14/90, BStBl 1993 II, S. 661

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur unvollständig aktiviert, ist **grundsätzlich eine erfolgswirksame Korrektur möglich**. Nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs kann im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr der fehlerhafte Ansatz korrigiert werden.

Dies widerspricht nicht der Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter AfA-Sätze. Die **Bemessungsgrundlage** der Absetzung für Abnutzung für die Restnutzungsdauer stellen in solchen Fällen die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dar.

3 NACHTRÄGLICHE SCHULDZINSEN BEI DEN EINKÜNFTEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

- ➔ BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 67/10, DStR 2012, S. 1801, DB 2012, S. 2023

Der Bundesfinanzhof hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest.

Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, **können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden**. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

4 RÜCKSTELLUNGEN WEGEN ZUKÜNFTIGER AUßENPRÜFUNGEN BEI GROSSBETRIEBEN

- ➔ *FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Oktober 2010, 3 K 2555/09, EFG 2011, S. 33, BFH, Urteil vom 6. Juni 2012, I R 99/10, DStR 2012, S. 1790, DB 2012, S. 2019*

Unternehmen, die der Außenprüfung (Betriebsprüfung) unterliegen, werden in die Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe eingeordnet. Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (sog. Anschlussprüfung).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Jahr 2010 entschieden, dass bei Großbetrieben die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung zulässig ist. Zu erfassen sind die auf den Prüfer entfallenden Sachkosten und die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine Betriebsprüfung stattfindet, reicht zur Bildung der Rückstellung aus. Bei einem als Großbetrieb eingestuften Unternehmen besteht diese hinreichende Wahrscheinlichkeit. **Eine absolute Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Entscheidung hat der BFH bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen.

Hinweis:

Bei Klein- und Mittelbetrieben besteht keine **überwiegende Wahrscheinlichkeit**, dass für vorangegangene Wirtschaftsjahre eine Außenprüfung erfolgt. Für diese Unternehmen ist die Außenprüfung erst dann wahrscheinlich, wenn eine Prüfungsanordnung vor dem Bilanzstichtag vorliegt.

5 GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN VON STEUERBEFREITER KAPITALGESELLSCHAFT AN BETEILIGTE KAPITALGESELLSCHAFT

- ➔ *BFH-Beschluss vom 24. Januar 2012, I B 34/11, BFH/NV 2012, S. 1175*

Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, sind **zu 95 % körperschaft- und gewerbsteuerfrei**. Ist die ausschüttende Kapitalgesellschaft aber nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes steuerbefreit, sind die Ausschüttungen bei der Gewerbesteuerfest-

setzung dem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen. Das sog. **Schachtelprivileg**, wonach Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, an denen eine Beteiligung von mindestens 15 % besteht, nicht der Gewerbesteuer unterliegen, gilt nur für Ausschüttungen von nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.

6 KEINE ERWEITERTE KÜRZUNG DES GEWERBEERTRAGS BEI KAPITALISTISCHER BETRIEBSAUFSPALTUNG

- ➔ *BFH-Beschluss vom 24. Januar 2012, I B 136/11, BFH/NV 2012, S. 1176*

Ein gewerbsteuerpflichtiges Unternehmen, das ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwaltet, kann beantragen, den auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfallenden Gewerbeertrag gewerbsteuerfrei zu stellen (sog. erweiterte Kürzung). Ist ein solches Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und vermietet sie Grundbesitz an eine von ihr beherrschte Kapitalgesellschaft, handelt es sich um eine sog. kapitalistische Betriebsaufspaltung, bei der die erweiterte Kürzung nicht möglich ist.

7 NACHWEISPF LICHT FÜR BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN BEI BEWIRTUNG IN EINER GASTSTÄTTE

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 57/09, BFH/NV 2012, S. 1688*

Zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen in einer Gaststätte bedarf es einer **ordnungsgemäßen Rechnung**. Sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge im umsatzsteuerlichen Sinne (z. Z. bis 150 €) handelt, muss die Rechnung auch den Namen des Rechnungsempfängers enthalten. Daneben sind u. a. Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie zur Höhe der Aufwendungen zwingend erforderlich. Eigenbelege oder Kreditkartenabrechnungen ersetzen keine ordnungsgemäße Rechnung.

8 VORSTEUERABZUG SETZT RECHNUNG MIT KONKRETEN ANGABEN ZU UMFANG UND ART DER ABGERECHNETEN LEISTUNGEN VORAUS

- ➔ *BFH-Urteil vom 15. Mai 2012, XI R 32/10*

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Die Rechnung muss konkrete Angaben zu Art und Umfang der abgerechneten Leistung enthalten. Allgemeine Bezeichnungen wie „Personalgestellung, Schreibarbeiten“, „Büromaterial“, „Porto“, „EDV“ oder „Fachliteratur“ reichen nicht aus. Die Leistungen müssen nach Art und Umfang so genau beschrieben werden, dass eine mehrfache Abrechnung der damit verbundenen Leistungen in einer anderen Rechnung ausgeschlossen ist.

9 PRAXISGEBÜHR KEINE SONDERAUSGABE

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. Juli 2012, X R 41/11, DStR 2012, S. 1696*

Die Praxisgebühr ist nicht als Sonderausgabe abziehbar, weil sie nicht unter den Begriff „Beiträge zu Krankenversicherungen“ fällt. Dazu gehören nur solche Ausgaben, die zur Erlangung des Versicherungsschutzes geleistet werden. Dieser Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Leistung der Zuzahlung.

Die Praxisgebühren stellen dagegen Krankheitskosten dar, die als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden können. Welche Ansprüche an den Nachweis der Zwangsläufigkeit nach Änderung der gesetzlichen Grundlage durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab 2012 gestellt werden, hängt vom Einzelfall ab.

10 LEISTUNGSEMPFÄNGER MUSS VORSTEUER-ABZUG RÜCKGÄNGIG MACHEN, WENN ER DEN ENTGELTANSPRUCH DES LEISTENDEN UNTERNEHMERS SUBSTANZIERT BESTREITET

- ➔ *BFH-Urteil vom 8. März 2012, V R 49/10, DB 2012, S. 1903*

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Entgelt noch nicht erhalten hat. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, obwohl er die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, berichtigt der leistende Unternehmer für den Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit seine Umsatzsteuererklärung und erhält die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Entsprechend muss der Leistungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen.

Das Entgelt wird uneinbringlich, wenn der Anspruch nicht erfüllt wird und der leistende Unternehmer objektiv damit rechnen muss, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) zumindest auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Das ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs u. a. der Fall, wenn der Leistungsempfänger das Bestehen der Forderung substantiiert bestreitet (z. B. aufgrund von Mängelrügen) und damit erklärt, dass er das Entgelt (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde. Uneinbringlichkeit tritt, so der BFH, bereits bei Zahlungsverweigerung und nicht erst (nur) bei Zahlungsunfähigkeit ein.

VERSCHIEDENES

11 GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den **Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben** die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis:

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländereinsatz hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

12 AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITNEHMER BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer **nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer** betragen. Kosten für Aufwendungen teilnehmender Angehöriger der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen **maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden

13 FOLGENDE UNTERLAGEN KÖNNEN IM JAHR 2013 VERNICHTET WERDEN

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2012 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus dem Jahr 2002 und früher
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2002 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2002 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2006 oder früher

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die **elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.**

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2012 betragen hat, müssen ab dem Jahr 2013 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

14 STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN: FOLGEBESCHEINIGUNG BEANTRAGEN

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die **Abzugsverpflichtung** tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte **Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig**. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis:

Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

15 ÜBERPRÜFUNG DER GESELLSCHAFTERGESCHÄFTSFÜHRERBEZÜGE VOR DEM 1. JANUAR 2013

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind **spätestens nach Ablauf von drei Jahren** auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahr 2009 für die Jahre 2010 bis 2012 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1. Januar 2013 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die **Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen** sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

16 NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN AB 1. JANUAR 2013

Ab 1. Januar 2013 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2013 monatlich €	2012 monatlich €
West		
Krankenversicherung	3.937,50	3.825,00
Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00
Rentenversicherung	5.800,00	5.600,00
Arbeitslosenversicherung	5.800,00	5.600,00
Ost		
Krankenversicherung	3.937,50	3.825,00
Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00
Rentenversicherung	4.900,00	4.800,00
Arbeitslosenversicherung	4.900,00	4.800,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 52.200 € (monatlich 4.350 €). Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 47.250 € (monatlich 3.937,50 €).

17 ARBEITGEBERABRUFVERFAHREN GESTARTET, EINSICHT IN DIE ELSTAM FÜR ARBEITNEHMER AB SOFORT MÖGLICH

Zum 1. Januar 2013 startet das elektronische Verfahren, das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber viel Zeit und Bürokratie einsparen soll. Die Daten der Mitarbeiter, wie Steuerklasse, Zahl der Kinder oder Freibeträge, müssen künftig nicht mehr von Hand erfasst werden. Auch Veränderungen, z. B. bei Geburt eines Kindes, werden durch monatliche Änderungslisten bereitgestellt.

Seit dem 1. November 2012 können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in dem neuen Verfahren anmelden. Hierzu ist eine **Registrierung mit einem Organisationszertifikat unter www.elsteronline.de** notwendig. Sofern ein Steuerberater die Aufgaben erfüllt, entfällt diese Registrierung.

Nach erfolgter Anmeldung werden die Informationen künftig rein elektronisch übermittelt.

Hinweis:

Zu Beginn des neuen Verfahrens sollten alle Beteiligten die Merkmale für den Lohnsteuerabzug genau prüfen, damit in Zukunft die Gehaltsabrechnung korrekt ist. Ergeben sich Abweichungen bei den Daten, kann der Arbeitnehmer eine Änderung beim Finanzamt beantragen. Des Weiteren haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre zum 1. Januar 2013 gültigen **Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** im Elsteronline-Portal einzusehen. Dazu ist eine einmalige kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Details findet man im Internet unter www.elster.de.

Alle antragsgebundenen **Freibeträge**, mit Ausnahme der bereits mehrjährig beantragten Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, sind für das Jahr 2013 **neu zu beantragen**. Antragsvordrucke stehen bereit unter <http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Arbeitnehmer>.

18 VORSTEUERABZUG AUS RECHNUNGEN FÜR LEISTUNGEN, DIE VOR IHRER ERSTMALIGEN VERWENDUNG EMPFANGEN WURDEN

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Der Unternehmer kann aus Rechnungen, die die weiteren Voraussetzungen erfüllen, den Vorsteuerabzug vornehmen, sofern die empfangenen Leistungen für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet werden.

Für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Leistungen, die zeitlich vor ihrer erstmaligen Verwendung empfangen wurden, ist die **Absicht**, die empfangenen Leistungen zu Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, maßgebend.

Das **Recht auf Vorsteuerabzug des Unternehmers entsteht dem Grunde und der Höhe nach bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Im Rahmen des § 15 Abs. 2 und 3 UStG kommt es entscheidend darauf an, ob der Unternehmer im Zeitpunkt des Leistungsbezugs die Absicht hat, die Eingangsumsätze für solche Ausgangsumsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (BFH-Urteil vom 22. März 2001, V R 46/00, BStBl 2003 II S. 433).

Bei jedem Leistungsbezug muss der Unternehmer über die beabsichtigte Verwendung der bezogenen Leistung sofort entscheiden. Maßgeblich ist regelmäßig die erste Leistung oder die erste unentgeltliche Wertabgabe, in die die bezogene Leistung Eingang findet. Die Verwendungsabsicht muss objektiv belegt und in gutem Glauben erklärt werden. Es darf kein Fall von Betrug oder Missbrauch vorliegen.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bleibt auch dann bestehen, wenn es später nicht zu den beabsichtigten

Verwendungsumsätzen kommt (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2001, V R 38/00, BStBl 2003 II S. 434).

Bei Anzahlungen für Leistungen ist die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt der Anzahlung maßgeblich (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2001, a.a.O.). Änderungen in der Verwendungsabsicht wirken sich nur auf nachfolgende Leistungsbezüge bzw. Anzahlungen und den sich daraus ergebenden Vorsteuerabzug aus. Absichtsänderungen wirken nicht zurück und führen deshalb z. B. nicht dazu, dass Steuerbeträge nachträglich als Vorsteuer abziehbar sind (vgl. BFH-Urteil vom 25. November 2004, V R 38/03, BStBl 2005 II S. 414).

Die **objektiven Anhaltspunkte** (z. B. Mietverträge, Zeitungsinserate, Beauftragung eines Maklers, Schriftwechsel mit Interessenten, Vertriebskonzepte, Kalkulationsunterlagen), die die Verwendungsabsicht belegen, sind regelmäßig einzelfallbezogen zu betrachten. Behauptungen reichen nicht aus. Es sind vielmehr konkrete Nachweise erforderlich, die einem strengen Prüfungsmaßstab unterliegen. Dabei gehen **Unklarheiten zu Lasten des Unternehmers**.

Der Abzug der abziehbaren Vorsteuern wird regelmäßig in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Voraussetzungen vorgelegt haben, vorgenommen, nicht erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2012 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



DOMUS
CONSULT

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungs-
gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden,
Erfurt